

**Verordnung der Stadtgemeinde Bad Aussee vom 27.02.2013
über die Gestaltungsregelung für Einfriedungen und lebende Zäune
(Hecken- und Zäune-Verordnung)**

VERORDNUNG

gemäß § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. 115 idgF. in Verbindung mit § 11 Stmk. Baugesetz 1995, LGBl. 57 idgF. in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Aussee vom 27.02.2013.

I.

Begriffsbestimmungen

- a) **Einfriedungen** sind Eingrenzungen eines Terrains, das nur durch ein Tor, eine Schranke oder eine vergleichbare Einrichtung betretbar ist. Eine Einfriedung ist die Abgrenzung eines Grundstücks durch einen Zaun, eine freistehende Mauer und (oder) eine Hecke.
- b) **Lebende Zäune** sind Pflanzungen, die in ihrer äußerlichen Erscheinungsform mit der räumlichen Geschlossenheit und der Schutzfunktion einer Einfriedung vergleichbar sind, wie insbesondere geometrisch beschnittene oder in freiem Wuchs (z. B. Blütensträucher) gehaltene Hecken.
- c) **Öffentliche Straßen** sind im Sinne dieser Verordnung alle Straßen, die entweder von den zuständigen Stellen bestimmungsgemäß dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden sind, oder die in langjähriger Übung allgemein, ohne Einschränkung und unabhängig vom Willen des Grundeigentümers und dritter Personen für ein dringendes Verkehrsbedürfnis benützt werden.
- d) Als **Bestandteile der öffentlichen Straßen** im Sinne dieser Verordnung gelten neben den unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen wie Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radwege, Radfahrstreifen, Geh- und Radwege, Parkflächen, Abstellflächen, Haltestellenbuchten, Bankette und Anlagen zum Schutze vor Beeinträchtigung durch den Verkehr, insbesondere gegen Lärmeinwirkung, sowie bauliche Anlagen im Zuge einer Straße, wie Tunnels, Brücken, Straßengräben, Böschungen und Anlagen zur Ableitung anfallender Wässer.

II.

Geltungs- und Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Bad Aussee und für Einfriedungen und lebende Zäune, die den Straßenraum begleiten und zum Straßenraum gerichtet in diesem sichtbar werden. Unmittelbar an öffentliche Straßen grenzen oder von solchen weniger als 5 Meter entfernt sind.

Die Regelung über die maximale Höhe lebender Zäune gilt sowohl für neu angelegte lebende Zäune als auch für jene, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehen.

Die Regelung über die maximale Höhe von Einfriedungen gilt nur für deren Neuanlage nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

III.

Höhe und Pflanzengattungen

Zum Schutze des Straßen-, Orts-, und Landschaftsbildes darf die maximal zulässige Höhe von lebenden Zäunen und Einfriedungen 1,70 m nicht überschreiten. Bezugspunkt für die Ermittlung der zulässigen Höhe ist die Oberfläche der öffentlichen Straße beziehungsweise, wenn vorhanden, der Gehweg, Radweg entlang der Einfriedungen und lebende Zäune. Vereinzelt Bäume oder Sträucher, in deren Verlauf sie einen lichten Abstand von mindestens 10 m zueinander haben, sind ausgenommen, wobei der Abstand durch Rückschnitte eingehalten werden muss.

Die Oberflächen des Bewuchses müssen ständig mindestens im Abstand von 50 cm von der Begrenzung öffentlicher Straßen gehalten werden.

Für Einfriedungen und lebende Zäune sind heimische Gehölzarten (z.B. Hainbuchen und Blütensträucher) zu verwenden. Also solche gelten jedenfalls jene, die an die jeweiligen Standortbedingungen angepasst sind. Thujengewächse und Fallopia sind verboten.

IV. Ausführung

Gemäß § 11 Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. 57 idgF. i.V. mit dieser Verordnung sind Einfriedungen und lebende Zäune so auszuführen bzw. zu erhalten, dass weder das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt noch eine Gefährdung von Personen und Sachen herbeigeführt wird. Einfriedungen unter Verwendung von Stacheldraht oder Ähnlichem sind grundsätzlich unzulässig.

V. Sanierungsbescheid

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte mit Bescheid der Stadtgemeinde Bad Aussee zu verpflichten, den gebotenen Zustand herzustellen.

VI. Ausnahmen

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen über Antrag bescheidmässig, erforderlichen Falles unter Auflagen und zeitlich befristet, Ausnahmen von dieser Verordnung zu bewilligen. Er kann zuvor den Ortsbildsachverständigen hören.

VII. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist (zwei Wochen) folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Otto Marl)